

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustr. Sonntagsblatt (wöchentlich),
2. Eine landwirthschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts
Pulsnik
und des Stadtrathes

Insertate
sind bis Dienstag u. Freitag,
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. Pabst
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haas
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Moffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Mittwoch.

Ar. 103.

24. Dezember 1890.

Weihnachten!

Von Neuem strahlt mit gold'ner Pracht
Der Weihnachtsstern hernieder.
Und ringsum in geweihter Nacht
Ertönen fromme Lieder —
Es zittert durch die Winterluft
Der Glocken Festgeläute,
Das alle Herzen weckt und ruft
Zu froher Festesfreude.

Und lächelnd huscht von Haus zu Haus
Die Liebe sinnig-leise,
Sie löst der Zwietracht Flammen aus
Auf ihrer Pilgerreise;
Es glänzt d'rum hell ihr Rosenschein,
So weit die Sterne prangen —
D'rum kommt als Königin allein
Die Liebe heut' gegangen!

O Weihnacht mit dem duft'gen Grün,
Und Glanz in Lannenzweigen —
Du läßt der Freude Fact' glüh'n,
Wenn's Jahr nun will sich neigen —
Wie weckst du doch mit deinem Schein
Ein seliges Empfinden.
Wie weißt du doch für Groß und Klein
So Herrliches zu künden!

Willkommen d'rum, o Christi Fest,
Begrüßt in deiner Wonne,
Da du auf's Neu' erstrahlen läßt
Der Gnaden reinste Sonne —
O, senke du dein mildes Licht
So recht in alle Herzen
Und mach' vor deinem Angesicht
Entfliehen Dual und Schmerzen!

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben des Gutsbesizers Friedrich Wilhelm Mägel in Ottendorf soll das zu dessen Nachlaß gehörige
Halbhufengut

Folium 51 des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 54 des Brandkatasters und Nr. 125, 290, 291, 292, 293, 555 und 116 des Flurbuchs für Ottendorf, ortsgerechtlich auf
12000 Mark abgeschätzt,

am 2. Januar 1891,

Mittags 1 Uhr

in dem Gasthose „zum Reichhaus“ in Ottendorf freiwillig unter den im Termine bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.
Die Versteigerung der Mobilien pp. findet

am 3. Januar 1891, Vormittags 10 Uhr

durch die Ortsgerichte zu Ottendorf statt.

Radeberg, am 16. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht daselbst.
Verf.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit von § 8 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen
Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, ist für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft von dem Bezirksausschusse in der Sitzung vom 15.
dieses Monats auf das Jahr 1891 folgende Liste derjenigen Personen, aus deren Zahl die zuständigen Ortsbehörden zc. aufgestellt worden, wie folgt:

Amtsgerichtsbezirk Pulsnik.

- 1., Fabrikant Ferdinand Gebler in Bretznig,
- 2., Gemeindevorstand Mager in Mittelbach,
- 3., Gutsbesitzer Moritz Eisoldt in Großröhrsdorf,
- 4., Fleischermeister Heinrich Adolph Mensch in Großröhrsdorf,
- 5., Fabrikant Julius Schöne in Hauswalde,
- 6., Hausbesitzer Johann Gottlieb Klatsche in Lichtenberg 123B.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Ramen z, am 17. Dezember 1890.

- 7., Schänlegutsbesitzer Karl Traugott Hausdorf in Nieder-
lichtenau,
- 8., Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Günther in Niedersteina,
- 9., Gutsbesitzer Karl Freudenberg in Obersteina,
- 10., Ritterguts-pächter Käferstein in Ohorn,
- 11., Ortsrichter Weiskmann in Pulsnik M. S.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Zeitzschwitz.

Bekanntmachung,

Gewicht und Preis des Brodes betreffend.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft bestimmt unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

- § 1. Alle Bäcker und Backwarenverkäufer haben vom 1. Januar 1891 ab die Preise und Gewichte der verschiedenen, von ihnen feilzubietenden Brodsorten durch einen
von außen sichtbaren Anschlag an ihrem Verkaufsorte und soweit Brod im Umherziehen verkauft wird, am Wagen oder Korbe bekannt zu geben.
- § 2. Die Anschläge sind mit dem Stempel der Ortspolizeibehörde zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen, auch bei jeder Preis- oder Gewichts-
änderung zu erneuern.
- § 3. Das Brod darf nur nach den angeschlagenen Preisen verkauft werden.
- § 4. Die Bäcker und Backwarenverkäufer haben eine geaichte Waage mit geaichten Gewichten im Verkaufsorte aufzustellen und beim Umherziehen mit sich zu führen,
auch deren Benutzung zum Nachwägen des verkauften Brodes jedem Käufer unentgeltlich zu gestatten.
- § 5. Auf jedem Brode ist dessen Gewicht in deutlich erkennbarer ortsbüchlicher Weise anzugeben.
- § 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere auch diejenigen Verkäufer,
deren Brode unter dem darauf angegebenen Gewicht um einen höheren Gewichtsbetrag, als durch das bloße Mellenwerden der Waare bedingt wird, zurückbleiben.
- § 7. Die Ortspolizeibehörden haben von Zeit zu Zeit Revisionen vorzunehmen und etwa ermittelte Zuwiderhandlungen zur Bestrafung hier anzuzeigen.

Ramen z, am 15. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Zeitzschwitz.